

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 72

Allgemeinverfügung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper am 31.12.2022 und 01.01.2023

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl I S. 5238) wird von der Stadt Bad Salzuflen als örtliche Ordnungsbehörde angeordnet, dass am 31.12.2022 und 01.01.2023 auf dem Vorplatz vor dem Gebäude der Kurverwaltung, begrenzt durch die Parkstraße und die Bleichstraße, Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden dürfen. Die genauen Flächen sind in der dieser Allgemeinverfügung beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Die Stadt ist gem. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV. NRW 2012, S. 622) in Verbindung mit 7.2.1 Nr. 1 der Anlage 2 für den Erlass der Verfügung zuständig.

Durch diese Maßnahme sollen die Zuschauer der Silvesterveranstaltung im Kurpark vor den Gefahren, die von privat gezündeten Feuerwerkskörpern in einer Menschenansammlung ausgehen, geschützt werden. Sie dient als Handlungsgrundlage, um die notwendigen Maßnahmen gegen Besucher vornehmen zu können, die durch den Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände die Gesundheit anderer gefährden.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr wird hiermit die sofortige Vollziehung gern. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1325), angeordnet. Durch den Gebrauch der Feuerwerkskörper entsteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit der anderen Besucher. Die Art der Verletzungen, die durch den Kontakt mit den Feuerwerkskörpern

entstehen können, macht eine umgehende Beseitigung der Gefahr notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument

nachzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag kann das zuständige Gericht der Hauptsache, das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bad Salzuflen, 12.12.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 12.12. 2022

